

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 12, 1997

1997

WILHELM FUNK



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 12

1997



H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1997 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-87-4

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Christer B r u n n (Rom): Kaiser Elagabal und ein neues Zeugnis für den Kult des Sonnengottes Elagabalus in Italien	1
Loredana C a p p e l l e t t i (Wien): Il ruolo dei <i>fetiales</i> e il concetto di <i>civitas</i> in Liv. IX 45, 5–9	7
Andrew F a r r i n g t o n (Athen): Olympic Victors and the Popularity of the Olympic Games in the Imperial Period	15
Nikolaos G o n i s (Oxford): Troubled Fields. CPR VII 52 Revised	47
Céline G r a s s i e n (Paris): Deux hymnes et une litanie chrétiennes byzantines conservées par le P.Rainer Cent. 31 et cinq autres témoins (Tafel 1–6)	51
Andrew P. G r e g o r y (New Haven): A New and Some Overlooked Patrons of Greek Cities in the Early Principate (Tafel 7)	85
Wolfgang H a b e r m a n n (Heidelberg): Varia curiosa: Einige Bemerkungen zum 23. Juni in der papyrologischen Überlieferung	93
Klaus H a l l o f (Berlin): Ein Gott als samischer Eponym. SEG XXVII 510 (Tafel 8–9)	97
Peter H e r r m a n n (Hamburg): Die Karriere eines prominenten Juristen aus Thyateira (Tafel 10)	111
Francisca A. J. H o o g e n d i j k (Leiden): Ein Unicum beim ägyptischen Zensus-Vorgang. Die zusätzliche Eingabe SPP II, S. 31 (Tafel 11)	125
Werner H u ß (Bamberg): Ägyptische Kollaborateure in persischer Zeit	131
Anne K o l b (Zürich), Joachim O t t (Bonn): Eine neue römische Grabinschrift aus Riedstadt (Tafel 12)	145
Thomas K r u s e (Bielefeld): Zum βασιλικὸς γραμματεὺς im ptolemäischen Ägypten. Bemerkungen zu J. F. Oates, <i>The Ptolemaic Basilikos Grammateus</i>	149
Vasile L i c a (Galați): Die siebente Akklamation Octavians	159
Christian M a r e k (Zürich): Teos und Abdera nach dem Dritten Makedonischen Krieg. Eine neue Ehreninschrift für den Demos von Teos (Tafel 13)	169
Panagiota S a r i s c h o u l i (Berlin): Wiener Papyri aus byzantinischer und arabischer Zeit (Tafel 14–17)	179
Ralf S c h a r f (Heidelberg): <i>Constantiniaci</i> = <i>Constantiniani</i> ? Ein Beitrag zur Textkritik der Notitia Dignitatum am Beispiel der „constantinischen“ Truppen	189
Reinhold S c h o l l (Leipzig): Phylen und Buleuten in Naukratis. Ein neues Fragment zur Inschrift SB VIII 9747 (Tafel 18)	213
Klaus T a u s e n d (Graz): Lugier — Vandilier — Vandalen	229
Sophia Z o u m b a k i (Athen): Zum sozialen Status der Epispondorchester von Olympia	237

Bemerkungen zu Papyri X (<Korr. Tyche> 231–249)	245
Buchbesprechungen	259
Richard A l s t o n: <i>Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History</i> . London 1995 (M. P. Speidel: 259) — Pedro B a r c e l ó: <i>Altertum</i> , Weinheim, 2. Aufl. 1994 (P. Siewert: 259) — Holger B e h r: <i>Die Selbstdarstellung Sullas. Ein aristokratischer Politiker zwischen persönlichem Führungsanspruch und Standessolidarität</i> . Frankfurt am Main 1993 (G. Dobesch: 260) — Laurent B r i c a u l t: <i>Myrionymii. Les épicles grecques et latines d'Isis, de Sarapis et d'Anubis</i> . Stuttgart 1996 (H. Harrauer: 261) — Michel C a s e v i t z: <i>Le vocabulaire de la colonisation grec ancien. Étude lexicologique: les familles de κτίζω et de οἰκέω-οἰκίζω</i> , Paris 1985 (P. Siewert: 262) — Laura C h i o f f i: <i>Gli elogia augustei del Foro Romano. Aspetti epigrafici e topografici</i> . Roma 1996 (G. Dobesch: 262) — Raffaella C r i b i o r e: <i>Writing, Teachers, and Students in Graeco-Roman Egypt</i> . Atlanta 1996 (P. Arzt: 263) — Traianos G a g o s, Peter v a n M i n n e n: <i>Settling a Dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt</i> . Ann Arbor 1994 (H.-A. Rupprecht: 264) — Christian H a b i c h t: <i>Athen in hellenistischer Zeit. Gesammelte Aufsätze</i> . München 1994 (P. Siewert: 269) — Clemens H e u c k e: <i>Circus und Hippodrom als politischer Raum. Untersuchungen zum großen Hippodrom von Konstantinopel und zu entsprechenden Anlagen in spätantiken Kaiserresidenzen</i> . Hildesheim 1994 (G. Dobesch: 270) — Günther H ö l b l: <i>Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung</i> . Darmstadt 1994 (F. Mitthof: 271) — B. K r e m e r: <i>Das Bild der Kelten bis in augusteische Zeit. Studien zur Instrumentalisierung eines antiken Feindbildes bei griechischen und römischen Autoren</i> . Stuttgart 1994 (K. Tomaschitz: 275) — J. N o l l é: <i>Side im Altertum. Geschichte und Zeugnisse</i> , Band I. Bonn 1993 (K. Tomaschitz: 279) — Claudia-Maria P e r - k o u n i g: <i>Livia Drusilla – Julia Augusta. Das politische Porträt der ersten Kaiserin Roms</i> . Wien 1995 (G. Dobesch: 280) — J. R u d h a r d t: <i>Notions fondamentales de la pensée religieuse et actes constitutifs du culte dans la Grèce classique</i> . Paris 2. Aufl. 1992 (P. Siewert: 282) — <i>Germani in Italia</i> . A cura di Barbara e Piergiuseppe S c a r d i g l i, Roma 1994 (G. Dobesch: 283) — Argyro B. T a t a k i: <i>Macedonian Edessa. Prosopography and Onomasticon</i> . Athens 1994 (E. Kettenhofen: 284) — Uwe W a l t e r: <i>An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im Archaischen Griechenland</i> . Stuttgart 1993 (P. Siewert: 286) — Heikki S o l i n, <i>Namenpaare. Eine Studie zur römischen Namengebung</i> , Helsinki 1990 (W. Hameter: 287) — E. W. H a n d l e y, H. G. I o a n n i d o u, P. J. P a r s o n s, J. E. G. W h i t e h o r n e, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LIX, Nos. 3963–4008</i> . London 1992 (B. Palme: 287)	
Indices (J. Diethart)	289
Tafeln 1–18	

Die Karriere eines prominenten Juristen aus Thyateira*

Tafel 10

Durch Abschriften von Reisenden des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts ist aus Thyateira als Empfänger von Ehreninschriften ein Consular (ὕπατικός) namens M. Cn. Licinius Rufinus bekannt geworden, dazu ein offenbar gleichnamiger Sohn, bei dem die Zugehörigkeit zum Senatorenstand (συγκλητικός) hervorgehoben wurde¹. Im Corpus von A. Boeckh wurden 1843 die Texte nach dem damaligen Stand erfaßt und als zusammengehörig erkannt (CIG 3499. 3500. 3502), zwei weitere kamen zu Beginn dieses Jahrhunderts hinzu (AM 27, 1902, 269 n. 1; Keil und v. Premerstein, 2. Reise n. 55a). Noch in dem 1927 erschienenen Band IV der *Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes* wird am Beginn der hier vereinigten Inschriftengruppe (n. 1214–1218) bezüglich des Vaters die lakonische Feststellung getroffen: „consularis ignotus saeculi III“. Indes war schon 1906 ein wichtiger Erkenntnisfortschritt gelungen: In einem ihm mitgeteilten Inschriftenneufund aus Thessalonike für einen Consular (ὕπατικός) Λικίννιος Ῥουφεῖνος hatte H. Dessau den Mann aus Thyateira erkannt und überdies auf Grund seiner hier gegebenen Charakterisierung als ἐνπειρότατος νόμων seine Identität mit einem aus Zitaten in den Digesten bekannten

* Die Publikation der in diesem Aufsatz bekanntgemachten Inschrift ist mir in großzügiger Weise durch den Finder, Prof. Dr. Hasan Malay von der Ege Üniversitesi İzmir, überlassen worden, wofür ich ihm sehr zu Dank verpflichtet bin. H. Malay führt seit 1993, durch die Kleinasiatische Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Stiftungsverwaltungskommission und den Verein der Freunde der ÖAW unterstützt, erfolgreiche epigraphische Surveys in der Landschaft Lydien durch.

Folgende Werke werden in dem Aufsatz in abgekürzter Form zitiert:

Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* = O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian* (21905)

Kunkel, *Herkunft* = W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (1952; 21967)

Leunissen, *Konsuln* = P. M. M. Leunissen, *Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander* (1989)

Pflaum, *Abrégé* = H.-G. Pflaum, *Abrégé des procurateurs équestres* (1974)

Pflaum, *Carrières* = H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, I–IV (1960–1); *Supplément* (1982)

Pflaum, *Procurateurs* = H.-G. Pflaum, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain* (1950).

Im übrigen werden die Abkürzungen nach der *Archäologischen Bibliographie* verwendet.

¹ Hinweise auf die Abschriften durch W. Sherard (1702), van der Vecht und H. van der Horst (ca. 1718), Ch. de Peyssonnel (1750), A. v. Prokesch-Osten (1825) in den Lemmata der Edition TAM V 2 n. 984, 986 und 987.

gleichnamigen Juristen des 3. Jhdts., der *regularum libri XII* verfaßt hatte, nachgewiesen².

Etwa 35 Jahre später hat ein Neufund in Beroia (AA 57, 1942, 176 n. 9) eine zusätzliche Bestätigung und Präzisierung der Rolle des Juristen in Makedonien erbracht, dessen Relevanz L. Robert erkannte und in einem 1948 erschienenen Beitrag herausstellte³. Hier wird von der Tätigkeit des wiederum als ὑπατικός bezeichneten Λικίνιος Ῥουφείνος gesagt: συναγορεύσαντα τῇ ἐπαρχείᾳ περὶ τῆς συντελείας τῶν Θετταλῶν. Das umschrieb L. Robert mit den folgenden Worten: „Le personnage honoré avait plaidé pour la province de Macédoine au sujet de la contribution des Thessaliens“⁴. Die Formulierung der Inschrift, zusammen mit der Tatsache, daß die Ehrung gemäß einem Beschluß des συνέδριον von dem Makedoniarchen auf dessen Kosten errichtet wurde, führte Robert zu der Annahme, daß Licinius Rufinus auf Wunsch der Provinz zu ihren Gunsten plädiert habe und daß das diesbezügliche Verfahren in Rom vor dem Kaiser stattgefunden haben müsse. H. Halfmann ging demgegenüber von einer Verhandlung vor dem makedonischen Provinziallandtag aus⁵. Die Charakterisierung des Rufinus als ἐμπειρότατος νόμων⁶ in der Inschrift aus Thessalonike bezog Robert mit Hinweis auf parallele Wendungen ohne weitere Präzisierung auf seine „qualité de juriste“. W. Kunkel, der Rufinus in seiner Prosopographie der kaiserzeitlichen Juristen behandelte, ohne allerdings die Inschrift aus Beroia einzubeziehen⁷, war hinsichtlich der konkreten Bedeutung des ἐμπειρότατος

² H. Dessau, *Inscription betreffend den Juristen Licinius Rufinus*, ZSav 27 (1906) 420, nach Erhalt eines ihm durch Hiller von Gaertringen übermittelten Exemplars der Veröffentlichung des Textes durch P. N. Papageorgiou in der Lokalzeitschrift Ἀλήθεια (danach in AE 1907 irrtümlich zweimal registriert: n. 42 [in verstümmelter Form] und 140; die Inschrift jetzt IG X 2, 1 n. 142). In dem 1897 erschienenen Band II der PIR hatte Dessau noch den Juristen und den Consular aus Thyateira unter getrennten Nummern angeführt (283 n. 163 und 164). Die Entdeckung Dessaus ist übrigens auch noch J. Keil und A. v. Premerstein unbekannt gewesen, als sie die 1908 von ihnen neu gefundene Inschrift für den Sohn veröffentlichten (2. *Reise* n. 55). Sie ist berücksichtigt im RE-Artikel von Miltner und Berger von 1926 (RE XIII 457 n. 151). Die durch Zitate erhaltenen 17 Fragmente aus den Regulae des Juristen sind bei O. Lenel, *Palingenesia iuris civilis* I (1889) 559f. zusammengestellt.

³ L. Robert, *Un juriste romain dans une inscription de Beroia*, *Hellenica* V 29–34.

⁴ L. Robert hat später, *Villes d'Asie Mineure*² (1962) 393 mit Anm. 5 alternativ die Übersetzung formuliert: „... au sujet des Thessaliens rattachés à la province“, dabei auf die sich hier berührenden zwei Bedeutungen von συντέλεια = *contributio* hinweisend, den „sens territorial“ und den „sens financier“. Der territorialen Bedeutung im Sinne einer Untergliederung des makedonischen Koinon wollte auch M. Wörrle in: J. Borchhardt u. a. (Hsg.), *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit* (1975) 292 Anm. 750 den Vorzug geben. Zuletzt ist die Problematik der Bedeutungen von συντελεῖν, συντέλεια eingehend diskutiert worden von M. Corbier in: *Epigrafia. Actes du Colloque international d'épigraphie latine en mémoire de Attilio Degrassi, Rome 27–28 mai 1988* (Coll. de l'École Française de Rome 143, 1991) 640ff. (freundl. Hinweis der Verfasserin).

⁵ H. Halfmann in: *Epigrafia e ordine senatorio* II (Tituli 5, 1982) 630 (in seiner Zusammenstellung der „Senatoren aus den kleinasiatischen Provinzen“).

⁶ Für die Verbindung ἐμπειρία νόμων u. ä. vgl. zuletzt H. Taeuber, *Arkeoloji Dergisi* III (İzmir 1995) 154 mit Anm. 36.

⁷ Kunkel, *Herkunft* 255 n. 69. Kunkel spricht von „zwei weitere(n) Inschriften aus Salomiki“, zitiert aber in Anm. 536 nur den einen Text. Der zweimalige Abdruck in der AE (s. Anm. 2) hat ihn offensichtlich in die Irre geleitet.

νόμων unsicher: „Das kann sowohl dem lateinischen *iuris consultus* entsprechen, das den Träger des *ius respondendi* kennzeichnet, als auch dem allen Rechtskundigen zukommenden Prädikat *iuris peritus*“⁸.

Was die Beziehung des Rufinus zur Stadt Thyateira betrifft, so haben die schon erwähnten dort gefundenen Inschriften (zuletzt: TAM V 2 n. 984–988) immerhin herausgestellt, daß es seine πατρίς war, er also von dort stammte, und zugleich, daß er gegenüber seiner Vaterstadt als κτίστης und εὐεργέτης hervorgetreten war⁹. Im Hinblick auf seine gesellschaftliche Stellung und seine Karriere hoben die bisher bekannten Zeugnisse nur zwei Aspekte heraus: den Rang des ὑπατικός und die Qualität des φίλος τοῦ Σεβαστοῦ. Die vorauszusetzende Bekleidung des Consulats ist nicht sicher datierbar, auf der Grundlage kombinatorischer Überlegungen liegen die bisher vorgetragenen Ansätze besonders etwa zwischen 220 und 230¹⁰. Zur Herkunft und Karriere hat sich allein W. Kunkel Gedanken gemacht, dessen Worte hier angeführt seien: „Ob er von Geburt dem Senatorenstand angehört hat oder als erster seiner Familie zu diesem Rang emporgestiegen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Immerhin liegt wohl das erste näher als das zweite, da es den Anschein hat, als ob er die Laufbahn eines ritterlichen Juristen nicht zurückgelegt habe“¹¹. Genau zu dieser Problematik liefert jetzt eine neu aufgetauchte weitere Ehreninschrift für den prominenten Sohn Thyateiras eine überraschende Antwort. Dieses Dokument wird hier im Interesse einer schnellen Bekanntmachung vorgelegt, durchaus in dem Bewußtsein, daß die Auswertung für die Experten noch Fragen offenläßt.

Große rechteckige Statuenbasis aus Marmor, oben mit Profil versehen. Im Jahre 1994 von Hasan Malay in dem Ort Akselendi¹² in der Örtlichkeit Karapullut Mevkii aufgenommen; jetzt im Museum von Manisa.

⁸ Kunkel 303 Anm. 645. L. Robert gab BCH 102 (1978) 436 Anm. 18 (= *Documents d'Asie Mineure* 132) die Formel mit *iuris peritus* wieder. — Die von G. Barbieri, *L'albo senatorio da Settimo Severo a Carino* (1952) 217f. n. 1084 geäußerte Vermutung, Rufinus könne als Proconsul von Macedonia oder als Legat des Proconsuls agiert haben, ist von A. Aichinger, *ArhVestnik* 30 (1979) 665 n. 15 mit Recht zurückgewiesen worden (s. auch Leunissen, *Konsuln* 179 Anm. 224). In dem Buch von J. A. Crook, *Legal Advocacy in the Roman World* (1995), wo die Begriffe συνήγορος, συνήγορία wiederholt diskutiert werden (49ff., 151ff.), kann ich keine Erwähnung des Licinius Rufinus entdecken.

⁹ Vgl. besonders L. Robert, *Hellenica* V 33f.; die Zweifel bei Kunkel, *Herkunft* 78 sowie 255 Anm. 538 hinsichtlich seiner Herkunft sind unberechtigt.

¹⁰ Die Kombinationen erstrecken sich auf seine durch Dig. 40, 13, 4 bezeugte Beziehung zu dem Juristen Paulus und die bei Dig. 24, 1, 41 vermutete Nennung Caracallas, dazu die Datierungsansätze für einen anderen prominenten Thyateirener, C. Perelius Aurelius Alexander, der der Stifter einer der Ehrenstatuen für Licinius Rufinus war (TAM V 984) und der auf Grund einer ihm selbst geltenden Inschrift aus dieser Stadt in die Zeit Caracallas zu setzen ist (TAM V 1018). Für die neueren Ansätze für das Consulat des Rufinus genüge der Hinweis auf L. Petersen, *PIR*² V (1970) 56 n. 236 sowie Leunissen, *Konsuln* 179. Für ca. 230 haben Keil und v. Premerstein plädiert (2. Reise p. 30), für „gegen 220 und früher“ L. Robert, *Hellenica* V 32. S. auch den Kommentar zu TAM V 2, 984, wo mit der Möglichkeit eines späteren Datums gerechnet wird.

¹¹ Kunkel, *Herkunft* 255.

¹² Das auf der dem Faszikel TAM V 2 beigegebenen Karte unter dem Namen Selendi eingetragene Dorf wird seit einiger Zeit mit dem Namen Akselendi („Weiß-Selendi“) bezeichnet.

H. 122, B. 56, D. 60 cm; Buchstabenhöhe 2,5 (Z. 18: 7,5) cm. Abbildung: Tafel 10 (Photo H. Malay).

Ἄγαθῆι τύχηι.

M. Γναῖον Λικίν. Ῥουφεῖνον
 ἰππικόν, σύνβουλον Σεβ., πράξα[ν]-
 4 τα τὰς Ἑλληνικὰς ἐπι[σ]τολάς, ἐπὶ
 παιδείας Σεβ., ἐπὶ τῶν καθόλου λό-
 γων, ἐπὶ τῶν ἀποκριμάτων, στρατη-
 γὸν Ῥωμαίων, ἡγεμόνα ἐπαρχείας Νο-
 8 ρικῶ, ἱερέα σακερδατίου Τίτου Τατίου,
 ἐν τῷ συνβουλίῳ τῶν εἴκοσιν [ἀν]-
 δρῶν, ἐπιλεχθέντα φίλον τοῦ Σεβ.,
 πρεσβεύσαντα πολλάκις πρὸς τοὺς
 12 αὐτοκράτορας καὶ πάντα τὰ δίκαια
 τῆι πατρίδι κατορθώσαντα, τὸν
 λαμπρότατον ὑπατικὸν διὰ τε
 ἀφθονίαν τροφῶν καὶ ἔργων πολ-
 16 λῶν καὶ μεγάλων κατασκευᾶς κοι-
 νῆι τε καὶ κατὰ ἓνα εὐεργέτην
 ο ἰ κ η π ο υ ρ ο ἰ .

„Glückauf! Den M(arcus) Gnaeus Licin(ius) Rufinus, Ritter *consiliarius Augusti*, *ab epistulis Graecis*, *a studiis Augusti*, *a rationibus*, *a responsis*, *praetor* (der Römer), *praeses provinciae Norici*, Inhaber des Priesterums des Titus Tatius, Mitglied des Rates der zwanzig Männer, erwählten Freund des Kaisers, der häufig Gesandtschaften zu den Kaisern übernommen und alle Privilegien für seine Heimatstadt erwirkt hat, den erlauchtesten Consular, durch die reichliche Versorgung mit Lebensmitteln und die Erziehung vieler großer Bauwerke ein Wohltäter insgesamt und für jeden einzelnen, (haben geehrt) die Gärtner.“

Der Fundort dieser Basis (Ak-)Selendi liegt ca. 17 km südlich von Akhisar / Thyateira und ca. 10 km südöstlich der Ortslage des antiken Hierokaisareia. In dem Corpus-Faszikel TAM V 2 habe ich den Ort und das dort gefundene Inschriftenmaterial im Kapitel XXV Hierocaesarea eingeordnet, mit Ausnahme von zwei Inschriften, die ich entweder unter Zweifeln (n. 903) oder mit Zuversicht (n. 998) Thyateira zugewiesen habe. Es ist bekannt, daß der Stadt Thyateira zuzurechnende Inschriften in einem sehr weiten Umkreis in der Umgebung der Stadtlage aufgefunden worden sind¹³. Im hier gegebenen Fall kann man aber aus inhaltlichen Gründen mit Sicherheit

net, um es von dem ca. 30 km nordöstlich von Kula gelegenen Selendi als Nachfolger des antiken Silandos, dessen Ortslage schon länger den Namen Karaselendi („Schwarz-Selendi“) führt, zu unterscheiden.

¹³ Auf die daraus sich ergebenden Probleme der Zuweisung sowie der Materialanordnung im Corpus hat P. Frei in seiner Rezension zu TAM V 2 hingewiesen: *Gnomon* 68 (1996) 429f. Frei gibt zu bedenken, „ob nicht grundsätzlich eine Publikation nach Fundorten vorzuziehen

eine Zuweisung an Thyateira vornehmen, unabhängig von der Frage, ob es sich um einen aus dieser Stadt verschleppten Stein handelt oder um ein an der Peripherie des städtischen Territoriums errichtetes Denkmal. Es verdient Erwähnung, daß — wie mir H. Malay mitteilt — die hier veröffentlichte Inschrift zusammen mit einer Ehreninschrift für eine Artemis-Priesterin gefunden wurde (jetzt ebenfalls im Museum von Manisa): Diese kann nach Hierokaisareia, aber ebenso auch nach Thyateira gehören (vgl. TAM V 931. 995. 996).

Unser Denkmal wurde nach Aussage der (mit größeren Buchstaben geschriebenen) letzten Zeile der Inschrift gestiftet von den κηπουροί, den „Gärtnern“, die, wie andere Berufsgruppen in dieser Stadt, in einem vereinsartigen Zusammenschluß organisiert waren. Sie sind in Thyateira bereits durch ein in seinem Charakter allerdings nicht sicher deutbares Fragment bezeugt (TAM V 1168). Solche Berufsvereine von Gärtnern sind im übrigen schon aus einer ganzen Anzahl griechischer Städte bekannt, unter wechselnden Vereinsbezeichnungen wie στατίων, σύστημα, ἐργασία, ὁμοτεχνία¹⁴. Was den Tätigkeitsbereich solcher κηπουροί betrifft, so ist kürzlich von H. W. Pleket auf die nicht immer bedachte Möglichkeit hingewiesen worden, daß es sich hierbei um für den Markt produzierende (Blumen- und Gemüse-)Gärtner gehandelt haben kann¹⁵.

Es verdient Beachtung, daß sich der Neufund als zweiter Beleg für eine Ehrung des Rufinus durch einen der städtischen Handwerkervereine neben die schon bekannte Ehreninschrift der βυρσεῖς, der Gerber, stellt (TAM V 986), während zwei andere Ehrungen von Einzelpersonen ausgingen, die ihn als ihren persönlichen εὐεργέτης bezeichneten (984 und 985). Offensichtlich hat in der Stadt dereinst noch eine weit größere Anzahl von Ehrendenkmalern für den prominenten Consular existiert. Die vom heutigen Leser begrüßte Besonderheit ist nun freilich der Tatbestand, daß die „Gärtner“ im Unterschied zu den bisher bekannten Inschrifttexten mit einem vollen und zugleich höchst aufschlußreichen *cursus honorum* aufwarten.

Die folgende Einzelinterpretation möchte ich zunächst noch ohne die Diskussion chronologischer Fragen angehen.

Der hier erscheinende *cursus* des Licinius Rufinus setzt mit einer langen Abfolge ritterlicher Funktionen ein, dem Karriere-Typ, den Kunkel in seinen oben zitierten Überlegungen gerade für den weniger wahrscheinlichen angesehen hatte. Die (ursprüngliche) Zugehörigkeit zum Ritterstand ist durch das vorausgestellte ἱππικόν

wäre“. In unserem konkreten Fall würde das bedeuten, daß die neue Inschrift getrennt von den 5 in Akhisar / Thyateira selbst aufgenommenen Inschriften für Licinius Rufinus bzw. seinen Sohn unterzubringen wäre. In einem hier grundsätzlich gegebenen „Dilemma, das sich nicht beseitigen läßt“ (Frei), habe ich mich entschieden, der sachlich-inhaltlichen Zuordnung der Texte vor dem regionalen Aspekt von Fundorten und Fundumständen den Vorzug zu geben, war mir aber der hierin enthaltenen Problematik durchaus bewußt. Zur regionalen Aufgliederung wird man sich leichter entschließen, wenn man von erkennbaren antiken Siedlungslagen oder gar greifbaren Ortsnamen ausgehen kann. Gerade solche sind aber im Umkreis von Thyateira so gut wie gar nicht faßbar.

¹⁴ Man vgl. dafür die Belegsammlungen bei J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1971 n. 648 und 1973 n. 463 sowie Th. Drew-Bear und Ch. Naour in ANRW II 18, 3 (1990) 1984 Anm. 272.

¹⁵ H. W. Pleket im Kommentar zu SEG XL 1187 („market-gardeners“).

notifiziert¹⁶. Es folgt — ohne die Anführung irgendwelcher Vorstufen — die Nennung der Funktion des σύνβουλος Σεβαστοῦ, Wiedergabe des lateinischen *consiliarius Augusti*. Als Karrierestufe von centenarem Rang ist sie uns in beiden Sprachformen zuerst für M. Aurelius Verianus Papirius Dionysios in der Zeit Mark Aurels bezeugt¹⁷. Etwa hundert Jahre später, unter Valerian, belegt die Benennung des Caecilius Hermianus als δοικηνάριος ἐπὶ συμβουλίου τοῦ Σεβαστοῦ die inzwischen eingetretene Rangerhöhung¹⁸. Es hat den Anschein, daß die ritterliche Karriere des Rufinus mit dieser Aufnahme in das kaiserliche *consilium* eingesetzt hat¹⁹.

Die nächstfolgende Angabe πράξαντα τὰς Ἑλληνικὰς ἐπιστολάς (Z. 3) umschreibt die Funktion des *ab epistulis Graecis*, die normalerweise griechisch mit ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶν ἐπιστολῶν wiedergegeben wird. In dieser Stellung, nach H.-G. Pflaum „réservée en général aux grands rhéteurs grecs“, ist uns schon eine größere Reihe von Amtsinhabern bekannt²⁰. Für sie ist nach einer Erkenntnis von Pflaum seit Septimius Severus die tricenare Rangstufe vorauszusetzen²¹.

Unsere Inschrift führt weiter zur nächsten Funktion des Rufinus: ἐπὶ παιδείας Σεβαστοῦ (Z. 4), die griechische Wiedergabe der Stellung des *a studiis Augusti*. Mit diesem Amt, das bekanntlich auch Sueton innehatte, war schon einmal im 2. Jh. ein prominenter Jurist betraut worden, L. Volusius Maecianus, der der Rechtslehrer Mark Aurels gewesen war (SHA Marc. 3, 6)²². In seiner griechischen Sprachform ist uns das Amt für die Zeit Hadrians und Galliens bezeugt; Pflaum hat es vermutungsweise ab Septimius Severus auf der tricenaren Stufe angesiedelt²³, was unsere Inschrift zu

¹⁶ Vgl. dafür zuletzt J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1971 n. 531; W. Ameling, EpigrAnat 1 (1983) 65.

¹⁷ CIL X 6662 = ILS 1455 (Antium) *centenario, consiliario Aug.*; IGR I 135 = IGUR 59, 8 σύμβουλον τε τοῦ Σεβαστοῦ (dazu AE 1938, 60 für den vollen Namen). Der in absteigender Folge gegebene lateinische *cursus* nennt ihn *irispertitus* und beginnt mit der Angabe *adsumptus in consilium ad HS LX m(ilia) n(ummum)*; er war also schon als sexagenarius in das *consilium* berufen worden. Zu ihm und zu der Funktion s. Kunkel, *Herkunft* 222 n. 55 sowie 298 Anm. 629; J. Crook, *Consilium Principis* (1955) 73f.; Pflaum, *Carrières* I 472 n. 181; W. Kunkel, *Kleine Schriften* (1974) 210 und 424f.

¹⁸ OGIS 549 = IGR III 179 = E. Bosch, *Quellen zur Geschichte der Stadt Ankara im Altertum* (1967) n. 288. Vgl. A. Stein, PIR² C 48; Crook a. a. O. 94 und 99f.

¹⁹ Über das kaiserliche *consilium* allgemein Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* 339–342; J. Crook, *Consilium Principis* (1955).

²⁰ Pflaum, *Carrières* II 684. Pflaum gibt dort Anm. 1 sowie III 1021 eine Liste von 12 Namen an, die im *Supplément* 110 um weitere 6 Namen vermehrt werden. S. dazu noch Ch. Habicht, *Alt. v. Pergamon* VIII 3 (1969) p. 67; W. Eck, ZPE 91 (1992) 236; J. Nollé, *IvSelge* p. 82 Anm. 1; A. R. Birley, *Locus virtutibus patefactus?* (1992) 41–54.

²¹ Pflaum, *Procurateurs* 91; *Abrégé* 34.

²² Sueton: E. Marec, H. G. Pflaum, CRAI 1972, 76ff. = AE 1973, 73. Zu Volusius Maecianus: Kunkel, *Herkunft* 174 n. 42; Pflaum, *Carrières* I 333 n. 141.

²³ L. Iulius Vestinus, ἐπὶ τῆς παιδείας Ἀδριανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος (OGIS 679 = IG XIV 1085 = IGUR 62); A. Voconius Zeno, ἐπὶ τῆς παιδείας τοῦ Σεβαστοῦ (AE 1915, 51). Zur Gehaltsstufe Pflaum, *Carrières* II 614 und 760f.; RE XXIII 1 (1957) 1257 mit Fragezeichen; *Abrégé* 35 und 40 ist das Amt für das 3. Jh. allerdings auf der ducenaren Stufe angesetzt.

bestätigen scheint. Es wird angenommen, daß sich die Tätigkeit des Amtsinhabers speziell auf den juristischen Bereich erstreckte²⁴.

Die nächste für Rufinus genannte Funktion ist die des ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων (Z. 5). Damit befinden wir uns im Ressort der Finanzverwaltung²⁵, und zwar, wenn man von der zuletzt durch M. Christol und S. Demougin vorgenommenen Beleg-sammlung für diese griechische Sprachformel ausgeht, auf der höchsten hier in Betracht kommenden Stufe, der des *a rationibus*²⁶. Hier reicht allerdings das gelegentlich Irritationen verursachende Problem herein, daß dieser Spitzenfunktionär wahrscheinlich seit Mark Aurel einen hochgestellten ritterlichen Kollegen neben sich hatte, den *procurator summarum rationum*, und daß die Unterscheidung zwischen beiden gelegentlich Schwierigkeiten bereitet²⁷. Für den *procurator* ist die ducenare Rangstufe bezeugt, für den *a rationibus* die tricenare, jedenfalls in der Zeit von Commodus bzw. Septimius Severus²⁸. Die Amtsbezeichnung und die vorher erreichten Karriere-stufen dürften im Fall unseres Licinius Rufinus für das höhere Amt des *a rationibus* sprechen. Es ist allerdings bemerkenswert, daß er darüber hinaus noch zu einer Funktion aufgestiegen ist, deren Nennung hier eine gewisse Überraschung enthält.

Nach traditionellen Regeln hätte man für einen in den zentralen Hofämtern bewährten Mann, gerade etwa einen *a rationibus*, mit einem Aufstieg zu einer der Prä-fekturen rechnen können²⁹. Für Rufinus erscheint indes eine weitere im Bereich der

²⁴ Zu dem Amt Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* 332–4 („... wird der Beamte *a studiis* ein Beirat der Kaiser wohl weniger in wissenschaftlichen Studien, als in ihrer Regententätigkeit und Rechtsprechung gewesen sein und ihnen das dafür notwendige wissenschaftliche Material geliefert haben“). Pflaum, *Carrières* II 761 umschreibt die Funktion mit „directeur des recherches d'ordre juridique“. Anders E. van't Dack, *Historia* 12 (1963) 180: „L'*a studiis*, qui semble avoir eu la supervision de la bibliothèque privée de l'empereur“, wobei die mehrfach belegte Verbindung mit dem Amt *a bybliotheccis*, nach van't Dack in Form der Kumulierung, diese Deutung beeinflusst.

²⁵ Dazu allgemein Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* 29–39.

²⁶ M. Christol, S. Demougin, *MEFRA* 102 (1990) 199f.

²⁷ Zur Einrichtung des Amtes vermutlich zwischen 166 und 169 Pflaum, *Carrières* I p. 395 (L. Aurelius Nicomedes, ILS 1740); zum Verhältnis zwischen beiden Funktionären, die unter dem Begriff *rationales* bzw. καθολικοί zusammengefaßt werden können, Pflaum, *Procurateurs* 74; Christol, Demougin a. a. O. 192f. und 205 (zur Inschrift Habicht, *Alt. v. Pergamon* VIII 3 n. 44). Ein strittiger Fall war z. B. der des Fulvius Macrianus, ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων unter Valerian / Gallien, wo Pflaum, *Carrières* II n. 350 eingehend gegen A. Alföldi (*Klio* 31 [1938] 340) argumentiert, daß es sich um den *a rationibus*, nicht den *procurator summarum rationum* handelt. Vgl. auch W. Eck, *ZPE* 25 (1977) 227 mit Anm. 4 bezüglich des Anonymus Pflaum, *Carrières*, *Supplément* n. 119A.

²⁸ M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio: *IvEphesos* 627, 9 καθολικὸν δουκηνάριον (Pflaum, *Carrières* I n. 193; dazu Christol, Demougin a. a. O. 203f., wo im griechischen Zitat allerdings gerade das καθολικὸν einmal ausgefallen ist); tricenar: Aurelius Felix nach der Formulierung ILS 8854 = IGUR 424 (Pflaum, *Carrières* I n. 260). Vgl. auch Pflaum, *Procurateurs* 74.

²⁹ Man vgl. dafür Pflaum, *Procurateurs* 257 für das 2. Jh., mit 5 Beispielen des Aufstiegs vom *a rationibus* zum *praef. annonae*; dazu ders., *Carrières* I p. 392 (Amt des *praef. annonae*, „auquel les *a rationibus* accédaient habituellement“). Eine andere Möglichkeit bestand in der Beförderung zum *praef. vigilum* (M. Bassaeus Rufus: Pflaum, *Carrières* n. 162; Ti. Claudius Vibianus Tertullus: n. 252, wo Pflaum darauf hinweist, daß „la préfecture des vigiles comporte

„*officia palatina*“ anzusetzende Funktion: die des ἐπὶ τῶν ἀποκριμάτων (Z. 6), was lateinisch mit *a responsis* wiederzugeben wäre. Wenn ich recht sehe, verfügen wir lediglich über zwei epigraphische Zeugnisse für dieses Amt, beide aus der Zeit des Claudius: Eine Ehreninschrift für den bekannten Leibarzt des Kaisers, C. Stertinius Xenophon, aus Kos gibt den Titel ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶν ἀποκριμάτων³⁰, und danach hat man in der ephesischen Inschrift für Ti. Claudius Balbillus entsprechend ergänzt *ad legationes et res[ponsa Graeca]*³¹. Dazu stellt sich auf Grund literarischer Bezeugung für die Zeit zwischen Nero und Trajan der in der Suda erwähnte Dionysios von Alexandria, von dem gesagt wird καὶ ἐπὶ τῶν ἐπιστολῶν καὶ πρεσβειῶν ἐγένετο καὶ ἀποκριμάτων³². Pflaum hat danach seine Stellung umschrieben mit „chef du cabinet impérial pour les affaires grecques“ und im weiteren ausgeführt, seine Aufgabe sei es gewesen, „à recevoir les lettres et ambassades grecques et à leur faire les réponses qu'appelaient leurs sollicitations“, was ihm zweifellos erhebliches Gewicht verliehen hätte³³. Da spätere Bezeugungen fehlten, vermutete Pflaum, das Amt sei im Zuge der Reformen Hadrians, mit der Schaffung der neuen Posten *a libellis et censibus*, *ab epistulis Latinis* und *ab epistulis Graecis*, aufgegeben worden³⁴. Die Hypothese ist, zumindest bezüglich der Aufteilung in *epistulae Latinae* und *Graecae*, schon in Zweifel gezogen worden³⁵; durch unsere neue Inschrift wird überdies nun ein Weiterleben (oder Wiederaufleben?) einer Funktion *a responsis* für die erste Hälfte des 3. Jhdts. bezeugt. Freilich geht aus dem knappen Titel nichts über den Umfang dieses Ressorts hervor. War es auch nur auf den Verkehr mit der griechischen Reihhälfte spezialisiert, oder galt es für alle *responsa* schlechthin? Daß es ein hohes Amt gewesen sein muß, läßt die Stellung innerhalb des *cursus* unseres Mannes vermuten, und dann könnte man ihm gut die aus den Worten von Pflaum hervorgehende gewichtige und einflußreiche Rolle zusprechen.

An diesem Punkt nimmt die Karriere des Licinius Rufinus eine entscheidende Wendung: die als nächste genannte Stufe, στρατηγὸν Ῥωμαίων (Z. 6), markiert den Übergang in den Senatorenstand und die dort sich anschließende Fortsetzung der Laufbahn. Es muß ein kaiserlicher Akt der *adlectio in amplissimum ordinem* vorliegen. Überraschend ist dabei, daß damit die Bekleidung der Prätur verbunden gewesen sein soll, ist doch vor allem für arrivierte Angehörige des Ritterstandes die Über-

des compétences judiciaires“; vgl. auch F. Millar, *The Emperor in the Roman World* [1974] 105).

³⁰ W. R. Paton, E. L. Hicks, *The Inscriptions of Cos* (1891) n. 345 (= Syll.³ 804). In der von R. Herzog, HZ 125 (1922) 226 Anm. 1 mitgeteilten Inschrift für denselben steht dafür nur ἐπὶ τῶν ἀποκριμάτων (vgl. 228 Anm. 1). Dazu Pflaum, *Carrières* I n. 16.

³¹ *IvEphesos* 3042, 11 (die Ergänzung mit Fragezeichen). Vgl. Pflaum, *Carrières* I n. 15.

³² Sud. Δ 1173 Adler. Vgl. A. Stein, PIR² III 25 n. 105; Pflaum, *Carrières* I n. 46 (duccerer Posten).

³³ Pflaum, *Carrières* I p. 111; vgl. auch 35: „Balbillus ... servait d'officier de liaison entre le monde hellénistique, auquel il appartenait par sa naissance, et le monde romain“. *Carrières* III 1021 gab Pflaum die Funktion des Dionysios mit *ab epistulis et responsis et ad legationes* wieder (bei A. Stein, PIR erscheint dieselbe Umsetzung, allerdings ohne das *et* vor *ad legationes*).

³⁴ Pflaum, RE XXIII 1 (1957) 1251; ders., *Abrégé* 21.

³⁵ G. B. Townend, *Historia* 10, 1961, 375–381 hat nachgewiesen, daß die Trennung zwischen den *epistulae Latinae* und *Graecae* erst ab 166 greifbar wird.

nahme *inter praetorios* eigentlich die übliche Beförderung³⁶. Gegenüber der Annahme eines Versehens des griechischen Redaktors der Inschrift ist aber wohl Zurückhaltung angebracht, da sich uns eventuelle personen- oder zeitgebundene Hintergründe des Vorgangs nicht erschließen³⁷. Sollte Rufinus tatsächlich zur Prätur gelangt sein, wäre von einer *adlectio inter aedilicios* auszugehen, die dann in der Inschrift weggelassen worden wäre³⁸.

Die prätorische Rangstufe hat Rufinus dann jedenfalls zum Avancement in eine Provinzstatthalterschaft verholfen: er wurde ἡγεμῶν ἐπαρχείας Νορικοῦ (Z. 7), also *praeses provinciae Norici*, wie statt des korrekten Titels *legatus Augusti pro praetore* hier gesagt wird³⁹. Unsere außerordentlich schwach besetzte Liste der Statthalter von Noricum nach der Ablösung der vorher hier amtierenden Präsidialprokuratoren durch senatorische Legaten unter Mark Aurel kann hiermit um einen neuen Namen erweitert werden; gerade in der Zeit zwischen etwa 212 und 250 weisen die diesbezüglichen Fasten noch eine Lücke auf⁴⁰. Bemerkenswert ist bei dieser Promotion zweierlei: Wenn die Aussagen unserer Inschrift vollständig sind, hätte Rufinus nur ein einziges prätorisches Amt innegehabt, bevor er zum Consulat aufrückte⁴¹. Vor allem aber: Die Statthalterschaft von Noricum schloß ja das Kommando über die in Lauriacum stationierte *legio II Italica* ein, verlangte also militärische Erfahrung, zumal die Provinzgrenze im 3. Jh. zunehmender Gefährdung ausgesetzt war⁴². Der aus dem Osten stammende und zuvor durch eine rein zivile Laufbahn ausgezeichnete Mann aus

³⁶ Vgl. Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* 415 Anm. 2 sowie die Zusammenstellung bei A. Stein, *Der römische Ritterstand* (1927) 269 sowie 271. Pflaum, *Carrières* II p. 449 nennt für den []lius n. 178, der u. a. die Ämter *ab epistulis Graecis* und *Latinis* bekleidet hatte, die *adlectio inter praetorios* ein „détail intéressant pour le rang des secrétaires palatins“.

³⁷ Man vgl. immerhin schon die Reserve bei Pflaum, *Carrières* I p. 549: „... étant donné que l'adlectio in amplissimum ordinem, pure faveur impériale, n'est soumise à aucune règle“.

³⁸ Zu vergleichen wäre z. B. die als Selbstdarstellung gesetzte Inschrift des M. Aruntius Claudianus in Xanthos (ILS 8821; dazu Ch. Habicht, ZPE 13 [1974] 1–4; W. Eck, RE Suppl. XIV 59), die ihn συγκλητικός nennt, aber nur die Prätur aufführt, während die ausführliche Cursus-Inschrift *IV Ephesos* 620 in der lateinischen wie griechischen Fassung vor der Prätur die *adlectio inter aedilicios* nennt (griechisch: Z. 20 καταλελεγμένον εἰς σύνκλητον ἐν τοῖς ἀγορανομικοῖς. Vgl. auch AE 1972, 572). Für die *adlectio inter aedilicios* oder *tribunicios* sowie weitere Beispiele der Weglassung der Erwähnung des „anoblissement“ vgl. H.-G. Pflaum, REL 57 (1979) 302–5.

³⁹ Zur zunehmenden Verbreitung dieser Bezeichnung im 3. Jh. s. G. Alföldy, ZPE 34 (1979) 260 mit dem Verweis auf die Zusammenstellung epigraphischer und literarischer Belege für *praeses* und ἡγεμῶν bei G. Barbieri, *L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino* (1952) 562–585.

⁴⁰ Vgl. G. Winkler, *Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der römischen Herrschaft* (SBWien 261, 2 [1969] 75–102; G. Alföldy, *Noricum* (1974) 248–250; B. E. Thomasson, *Laterculi Praesidum* I (1984) 85f.

⁴¹ Man vgl. die Zusammenstellung der relativ begrenzten Fälle der Bekleidung des „Konsulat(s) nach einem prätorischen Amt oder nach zwei prätorischen Ämtern“ bei Leunissen, *Konsuln* 379f. Für unmittelbare Beförderung von der norischen Statthalterschaft zum Consulat kann G. Alföldy, *Noricum* 160 immerhin drei Fälle unter Commodus und Septimius Severus anführen; vgl. auch G. Winkler a. a. O. 75.

⁴² Es genüge hier der Hinweis auf G. Alföldy, *Noricum* 169ff.

Thyateira, durch den genannten Posten an das Ufer der Donau verschlagen, stellt unter diesen Umständen hier eine ganz ungewöhnliche Figur dar⁴³.

Die Ämteraufzählung wird im folgenden unterbrochen durch die Nennung eines Priesteramtes, in der griechischen Formulierung unter Einfügung eines lateinischen Begriffs ausgedrückt als Funktion des ἱερεὺς σακερδωτίου Τίτου Τατίου (Z. 8). Es ist klar, daß damit die Rolle des *sodalis Titius* gemeint ist. Der Redaktor hat aber nicht die knappe Bezeichnung ἑταῖρος Τίτιος gewählt, wie sie in der griechischen Übersetzung der Aussage des Augustus RGDA 7 zu lesen ist, sondern spricht — vielleicht von einer lateinischen Vorlage ausgehend — von einem „Priestertum des Titus Tatius“, wobei man sich fragen kann, ob damit im Hinblick auf die schon von Tacitus gegebenen Erklärungen ein von Titus Tatius eingerichtetes (Ann. I 54) oder ein (durch Romulus) ihm gewidmetes Priestertum (Hist. II 95, 1) gemeint war⁴⁴. Im übrigen ist eine Bezeugung dieses Priestertums noch im 3. Jh. nicht außergewöhnlich⁴⁵.

Auffallenderweise fehlt in der thyateirenschen Inschrift die Erwähnung des Consulats, das Rufinus als ὑπατικός, wie er Z. 14 und in allen anderen Inschriften genannt wird, mit Notwendigkeit erreicht hat. Es ist, wie oben schon erwähnt, in der Forschung überwiegend in der Zeit zwischen etwa 220 und 230 angesetzt worden (s. Anm. 9). Die vorhergegangene Qualifikation durch dieses höchste senatorische Amt ist aber nun auch Hintergrund für das wohl historisch bedeutsamste Element der uns vorliegenden Inschrift. Es steckt in der Aussage ἐν τῷ συνβουλίῳ τῶν εἰκοσιν [ἀν]δρῶν (Z. 9). Diese Stellung, die sich mit *in consilio viginti virorum* ins Lateinische übersetzen ließe, kann nämlich nichts geringeres bezeichnen als Mitgliedschaft in dem berühmten Senatskollegium der consularischen Vigintiviri, die im Jahre 238, um die „Senatskaiser“ Pupienus und Balbinus gruppiert, vorübergehend an die Spitze des römischen Staates getreten waren. Diese in der *Historia Augusta* wiederholt erwähnte Gruppe der *viginti viri* (SHA Maxim. 32, 3; Gord. 10, 1–2; 14, 3), einmal auch ausdrücklich mit dem Zusatz *consulares* herausgehoben (Gord. 14, 4)⁴⁶, erscheint in inschriftlicher Erwähnung in einem Fall mit der präzisierenden Angabe *ex senatus consulto r(ei) p(ublicae) curandae* versehen⁴⁷. Die Aufgabe der Vigintiviri war nach

⁴³ Die Besonderheit kann mit Hilfe von zwei Zitaten von G. Alföldy, *Noricum* 160 verdeutlicht werden: „Greeks and easterners were in most cases, no doubt, still deemed to be ill-suited to administer this province“. „It was particularly important that governors of Noricum should possess not only the qualities of a civil administrator but also talent as a general“. — Auf einige Beispiele von Statthalterschaften und Militärkommandos im 2. Jh., die „wenig qualifizierten Generälen zufielen“, hat G. Alföldy, *Römische Heeresgeschichte* (MAVORS III, 1987) 404–6 aufmerksam gemacht (freundlicher Hinweis von H. Halfmann). Sie sind jedoch in der Struktur nicht mit der hier besprochenen Karriere vergleichbar.

⁴⁴ Vgl. dazu St. Weinstock, RE VI A 2 (1937) 1538f.

⁴⁵ Verwiesen sei auf die Nennung des T. Clodius Aurelius Saturninus als *sodalis Titius* in einer ephesischen Inschrift der Zeit des Severus Alexander (*IvEphesos* 657, mit der Behandlung durch W. Eck, ZPE 37 [1980] 48). Übrigens hat auch der erste uns bekannte senatorische Statthalter von Noricum unter Commodus, C. Memmius Fidus Iulius Albius, dieses Priestertum bekleidet (CIL VIII 12442 = ILS 1110; vgl. L. Petersen, PIR² V 2, 247 n. 462).

⁴⁶ Vgl. auch Herodian VIII 5, 5 ἀνδρας ὑπατευκότας.

⁴⁷ L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus nach der Inschrift CIL XIV 3902 (ILS 1186; Inscr. It. IV 1, 104). In der Inschrift für [L. V]alerius Claudius Acilius Priscillianus Maximus

der *Historia Augusta* die Verteidigung der Regionen Italiens gegen den erwarteten Angriff des Maximinus⁴⁸. In Verbindung damit ist darauf hinzuweisen, daß Zosimos XIV 2 die zwanzig Männer als στρατηγίας ἔμπειροι bezeichnet.

Die uns erreichbaren Erkenntnisse über das Kollegium der Vigintiviri sind zugleich mit dem Versuch einer historischen Einordnung zuletzt von Karlheinz Dietz dargelegt und diskutiert worden⁴⁹. Dabei hat Dietz auch die uns bisher mit Sicherheit bekannten 6 Mitglieder des Gremiums prosopographisch erfaßt und in ihrem jeweiligen Werdegang zu charakterisieren versucht. Danach war für ihn der Eindruck einer starken Inhomogenität vorherrschend: „Gleichheit des sozialen Standorts und weitgehende Übereinstimmung der subjektiven Erfahrungsbereiche ihrer Mitglieder fehlten“ (330). Dietz konstatierte zwar eine Mehrheit der Italiker, zog aber andererseits für mehrere von ihnen vorherige militärische Erfahrung in Zweifel. „Der Eindruck läßt sich kaum abweisen, die Zwanzig könnten einen gewählten Querschnitt durch die soziale Struktur des Senats verkörpern haben“. Im Licht dieser Feststellungen gewinnt gerade auch unser neues Zeugnis Interesse, sofern es nicht nur die Zahl der bekannten Mitglieder des Collegiums um einen weiteren Angehörigen vermehrt, sondern zugleich hier wieder einen Mann deutlich eigenständigen Zuschnitts kennen lehrt, einen aus dem Osten stammenden Ritter, der sich durch eine lange Karriere innerhalb der *officia palatina* und damit in besonderer Kaisernähe bewährt hat, zugleich einen prominenten Juristen, dem man aber gleichwohl militärische Erfahrung nicht ganz wird absprechen können. Alles in allem wird man nicht anstehen, hierin einen wertvollen Kenntnisgewinn zu sehen, der im übrigen noch weitere Untersuchungen anregen mag.

Die Inschrift liefert uns mit dem Jahr 238, das zugleich in der hier aufgeführten Karriere offenkundig das späteste Detail ist, zum ersten Mal ein verlässliches Fixdatum für die Biographie des Licinius Rufinus. Ob sich seine Laufbahn nach 238 noch fortgesetzt hat, wie bei einigen anderen der bekannten Vigintiviri (Dietz 328/9), muß offen bleiben. Unklar bleibt desgleichen, wie weit die Anfänge des hier mitgeteilten *cursus* zurückreichen, mit welcher Dauer und demgemäß unter welchen Kaisern Rufinus die einflußreichen Hofämter durchlaufen hat. Man könnte vermuten, daß sein Aufstieg noch in der Zeit Caracallas begonnen hat⁵⁰. In der stark auf den Kaiserhof fixierten ritterlichen Karriere eines ausgewiesenen Juristen verkörpert er zweifellos einen für die Severerzeit durchaus charakteristischen Typus⁵¹.

war die Mitgliedschaft im Vigintivirat wahrscheinlich zusammengefaßt in der Angabe [*comes Augg.*] *nn. inter XX co(n)s(ulares)* (AE 1903, 337; ILS 8979).

⁴⁸ Gord. 10, 2: *illos sane viginti senatus ad hoc creaverat, ut divideret his Italicas regiones contra Maximinum pro Gordianis tuendas*. Vgl. Max. 32, 3: *... ut ... viginti viros senatus creaverit, quos opponeret Maximino*.

⁴⁹ K. Dietz, *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax* (1980), besonders 326ff. Vgl. dazu weiter noch A. Lippold, *Kommentar zur Vita Maximini duo der Historia Augusta* (1991) 649–659.

⁵⁰ Hier kann auf die Beobachtung von Dietz 332–4 hingewiesen werden, daß viele der 238 hervorgetretenen Senatoren „in engen Beziehungen zu Kaiser Caracalla“ gestanden und zu den „treueste(n) Diener(n) der Severerdynastie“ gehört hatten. Vgl. auch Anm. 10.

⁵¹ Hierfür sei auf das zusammenfassende Kapitel bei Kunkel, *Herkunft* 290–304 verwiesen: Die spätclassischen Ritterjuristen und die „Verbeamtung“ der Jurisprudenz.

Die letzte Angabe im *cursus*, bevor der Übergang zu den Verdiensten des Rufinus um seine Vaterstadt erfolgt, faßt den uns schon bekannten Tatbestand zusammen, daß er φίλος τοῦ Σεβαστοῦ war, was hier in der verbalen Formulierung mit ἐπιλεχθεὶς vorgebracht wird (Z. 10), das etwa lateinischem *adlectus* entsprechen könnte⁵².

Die abschließenden Zeilen der Inschrift (Z. 11–17) fassen in summarischen Formeln die großen Verdienste des Geehrten um seine Vaterstadt Thyateira zusammen. Er hat häufig Gesandtschaftsreisen zu den Kaisern auf sich genommen und — offenbar bei dieser Gelegenheit — für die Stadt „alle“ (angestrebten) Privilegien erwirkt⁵³. Da Rufinus den größten Teil seiner Laufbahn ohnedies an der Seite des Kaisers absolviert hat, gehören die hier erwähnten Gesandtschaften vielleicht eher an den Anfang seiner Karriere. Das wichtigste uns bekannte Privileg, das Thyateira zu Beginn des 3. Jhdts. verliehen wurde, war die Erhebung zum Vorort eines Gerichtsbezirks, das „Geschenk“ der ἀγορὰ τῶν δικῶν durch Caracalla 214, aber das erfolgte gelegentlich eines Aufenthalts des Kaisers in der Stadt selbst⁵⁴.

In der Formulierung am Textende wird die zusammenfassende Charakterisierung des λαμπρότατος ὑπατικός als eines Wohltäters für die ganze Gemeinde und für jeden einzelnen begründet durch zweierlei Leistungen: sein Engagement in der Lebensmittelversorgung und bei der Errichtung vieler großer Bauwerke. Das letztgenannte hatte ihm den schon durch früher bekannte Inschriften belegten Ehrentitel des κτίστης eingebracht, für das erste hätte er das Prädikat eines τροφεύς erhalten können⁵⁵. In der Tat steht dem ja die Wendung von der ἀφθονία τροφῶν sprachlich nahe⁵⁶. Die Formulierung läßt allerdings offen, in welcher konkreten Form diese reichlich gewährte Leistung erbracht wurde. Ein Amt wird ebenso wenig genannt (hat Rufinus überhaupt städtische Ämter bekleidet?) wie etwa auch ein Hinweis auf ephe-

⁵² In der Materialzusammenstellung von M. Bang in L. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms* IV^{9–10} (1921) 60–76 finde ich als vergleichbar zwei Fälle mit *adlectus inter comites* (ILS 1353; CIL VIII 597). Vgl. z. B. auch Suet. Tit. 7, 2 *amicos elegit*.

⁵³ Für die Verwendung von κατορθῶ bei der Charakterisierung erfolgreicher Gesandtschaftsreisen vgl. Th. Drew-Bear, BCH 96 (1972) 459; C. P. Jones, Chiron 13 (1983) 371. In Thyateira selbst begegnet die Verbindung TAM V 2, 966, 9 *πρεσβεύσαντα πρὸς τὸν αὐτοκράτορα προῖκα καὶ κατορθώσασμενον τὰ μέγιστα τῇ πατρίδι*. Für δίκαια im Sinne von „Rechte, Privilegien“ vgl. P. Weiß, Chiron 21 (1991) 379 (*πάντα τὰ δίκαια*); J. Nollé, W. Eck, Chiron 26 (1996) 271 mit Anm. 14.

⁵⁴ TAM V 2 n. 943 sowie 969, 6. Vgl. dazu W. Ameling, EpigrAnat 12 (1988) 10.

⁵⁵ Man vgl. die Zusammenfassung der Ehrung für C. Licinnius Thoantianus in Oinoanda (IGR III 495, 28) *τὸν τροφέα καὶ εὐεργέτην* oder in der großen Ehreninschrift für Publia Aurelia Magniana Motoxaris (*InsSelge* n. 17, 2) deren Charakterisierung als κτίστρια καὶ τροφός, dazu den Kommentar von J. Nollé S. 90 und 92 Anm. 3, wo bibliographische Hinweise besonders auf Beiträge L. Roberts gegeben werden.

⁵⁶ In den Belegen, die L. Robert, *Hellenica* VII 76 zur Erläuterung des Titels τροφεύς anführt, begegnet mehrmals die Wendung *παρέχειν τροφάς* und in Verbindung damit auch ἀφθόνως und ἀφθονία. Für den Verwendungsbereich von ἀφθονος ἀφθονία vgl. A. Wilhelm, SBBerlin 1933, 849 (*Kl. Schr.* I 2, 427) „reichliche Verabreichung“ (hier: von Wein); Glotta 25 (1937) 270ff. „Tatsache eines Überschusses an Gütern“. Der Hinweis auf τὴν περὶ τὸν πυρὸν ἀφθο[νίαν] in dem in Athen aufgezeichneten Dekret von Thyateira TAM V 2 n. 1180, 26 könnte sich auf einen Gunsterweis Hadrians beziehen.

mere Versorgungsschwierigkeiten (σιτοδεία) fehlt. So kann man vielleicht eher mit einer Stiftung rechnen⁵⁷.

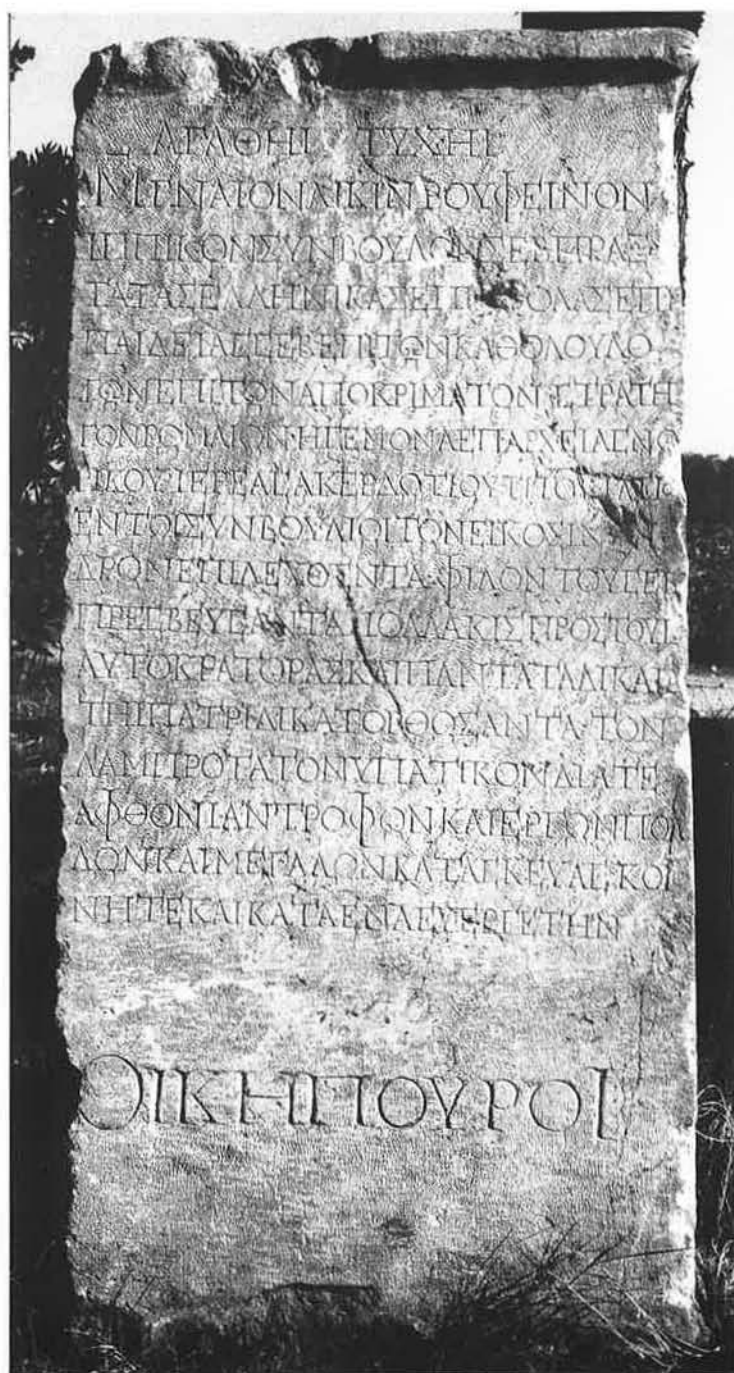
Die neue Inschrift hat uns einen bedeutenden Sohn der lydischen Landstadt Thyateira, der bisher nur recht schemenhaft bekannt war, mit deutlicheren Konturen nähergebracht und als einen Mann hervortreten lassen, der in einflußreichen Positionen in unmittelbarer Verbindung zur kaiserlichen Regierung tätig war und der in einer kritischen Situation sogar einmal zu einer die Staatsgeschäfte handhabenden Senatselite gezählt hatte. In seiner Heimatstadt hat er Spuren als bedeutender Wohltäter hinterlassen und sich hohe Anerkennung erworben. Offen bleibt freilich die Frage seiner Herkunft: Auch wenn er augenscheinlich im griechischen Osten verwurzelt war, mag sein rein lateinischer Name doch eher auf eine italische Herkunft der Familie hinweisen⁵⁸.

Seminar für Alte Geschichte
der Universität Hamburg
Von Melle-Park 6
D-20146 Hamburg

Peter Herrmann

⁵⁷ Für Stiftungen zur Getreideversorgung vgl. J. H. M. Strubbe, *EpigrAnat* 13 (1989) 110; F. Quaß, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens* (1993) 269. Die Besonderheit einer Alimentarstiftung (dazu s. J. u. L. Robert, *Bull. épigr.* 1967 n. 606; C. P. Jones, *JHS* 109 [1989] 189–191) wäre wohl deutlicher angegeben worden.

⁵⁸ Kunkel, *Herkunft* 255 weist auf die „verhältnismäßige Häufigkeit des Namens“ hin (mit einigen Belegen) und äußert dann zu der in Thyateira bezeugten Familie (256): „es könnte sich immerhin um zugewanderte Italiker handeln“. L. Petersen, *PIR*² V 1, 56 n. 236 erwog — im Anschluß an E. Kalinka — die Möglichkeit einer Abstammung von dem in Phaselis unter Hadrian bezeugenden Cn. Licinnius M. f. Rufinus (*TAM* II 3, 1194–5).



zu Herrmann, S: 111ff.